



Im Klartext heißt das für Alle, die befestigte Flächen zu pflegen haben, dass das Ausbringen von Streu- und Tafelsalz oder sogenannter Hausmittel zur Bekämpfung unerwünschter Pflanzen und Moose verboten ist!

Dieses Verbot gilt absolut und ist völlig unabhängig vom Wirkstoff! Es betrifft auch herbizide Wirkstoffe wie Glyphosat (z.B. Roundup mit verschiedenen Zusatznamen, Keeper Unkrautfrei, Vorox Unkrautfrei und viele andere), Essigsäure und Pelargonsäure (z.B. Finalsan Unkrautfrei) sowie alle anderen im Handel erhältlichen Herbizide oder Hausmittel.

Als Alternativen ohne Chemie bieten sich thermische Verfahren (Abflammen, Infrarottechnik), Fugenkratzer oder Drahtbesen an. Diese Verfahren sind geeignete, umweltfreundliche und vor allem erlaubte Hilfsmittel.

Weitere Erläuterungen zum Thema finden Sie im Internet: www.pflanzenschutzdienst.de/unkrautamhaus

Eine Zuwiderhandlung kann mit einem Bußgeld bestraft werden. Hintergrund der gesetzlichen Vorschriften ist der Schutz der belebten Umwelt und vor allem der Trinkwasserschutz!

Ansprechpartnerin für Fragen zum Thema Pflanzenschutz auf Nichtkulturland:

Susanne Bracke
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
Kreisstelle Ruhr-Lippe,
Pflanzenschutzdienst
Telefon: 02303 96161-87,
E-Mail: Susanne.Bracke@lwk.nrw.de

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst NRW
der Landwirtschaftskammer NRW
Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221 5340-439
Fax: 0221 5340-996439
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
www.pflanzenschutzdienst.de



Fotos: Susanne Bracke, Iris Göde/@piclease (Innenseite re.),
©PhotoSG - Fotolia.com (Außenseite Mitte)



Der Direktor
der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter

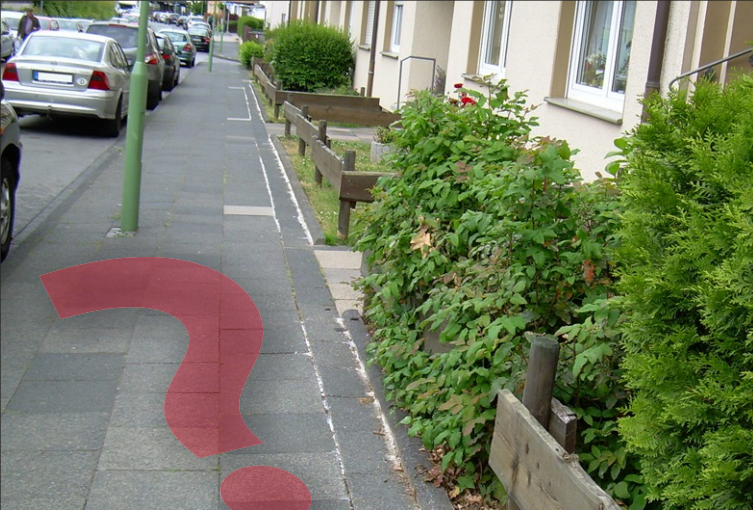


Pflanzenschutzdienst



**KEINE
Unkrautbekämpfung
mit Salz oder Hausmitteln!**

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen www.pflanzenschutzdienst.de



KEINE Unkrautbekämpfung mit Salz oder Hausmitteln!

Einige Grundstücksbesitzer glauben, mit Hilfe von Streu- und Tafelsalz oder sog. Hausmitteln das Verbot zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen die pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen (das aktuelle Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), sowie die in NRW gültige Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift) umgehen zu können. Dies ist unzulässig. Das Verbot gilt ebenso für das Bekämpfen von Moos.

Streu- und Tafelsalz sind zwar keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel, wenn sie aber benutzt werden, um Pflanzen abzutöten, ist diese Maßnahme einem Pflanzenschutzmitteleinsatz gleichgestellt und unterliegt ebenso den zuvor genannten Gesetzen mit allen Konsequenzen.

Von befestigten Flächen abgeschwemmtes Streusalz oder andere Substanzen werden ebenso zu einer Gefahr für das Oberflächen- und Trinkwasser wie ein Totalherbizid (Unkrautvernichtungsmittel). Mit dem Regen gelangen sie in die Kanalisation. Das wiederholte Ausbringen von Streusalz verursacht massive Probleme bei Zierpflanzen in angrenzenden Beeten, Gehölzpflanzungen oder Rasenflächen. Salz verteilt sich im Boden kapillar und wird in die Wurzelräume der erwünschten Pflanzen eingewaschen. Dadurch können diese Pflanzen geschädigt werden und absterben.



Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht benutzt werden, wenn mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grund- und Oberflächenwasser oder den Naturhaushalt gerechnet werden muss.

Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel oder Substanzen, die als solche verwendet werden, nur auf Freiflächen angewendet werden, wenn diese landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Freiflächen-Anwendungsvorschrift ergänzt das Pflanzenschutzgesetz dahingehend, dass auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Substanzen, die als solche verwendet werden, dann generell verboten ist, wenn aufgrund ihrer Oberfläche eine Abschwemmung von Spritzbrühe oder ausgestreuten Mitteln in Gewässer, Kanalisation, Drainagen oder Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle zu befürchten ist. Zu diesen Oberflächen zählen alle Arten von Versiegelung mit Beton, Pflasterungen und Plattenbelägen. Außerdem wird hier definiert, dass Wege, Flächen mit befestigter Decke, wie z. B. Haus- und Hofzufahrten, Böschungen und Feldränder, nicht zur landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche gehören. Dies gilt auch, wenn sie - wie beispielsweise Wege - zwischen Beeten, Gehölzrabatten, Gräbern oder Rasenflächen liegen (Punkt 1.3 Pflanzenschutz-Anwendungsvorschrift).



AUSNAHME Unkrautbekämpfung mit verdünntem Essig

Neu ist, dass über die EU-Grundstoff-Verordnung (Artikel 23 Verordnung EG 1107/2009) jetzt die Ausbringung eines Essig-Wasser-Gemisches (Essig (10 %) verdünnt mit Wasser) auf Nicht-Kulturlandflächen, wie Wegen, Wege-Einfassungen, Bürgersteigen und Terrassen, genehmigt wurde (SANCO-12896-2014 – in der Fassung vom 26. Januar 2021).

Genehmigt wurde:
Sprühanwendung zur Einzelpflanzenbehandlung mit einem 3 zu 2 Essig-Wasser-Gemisch

Dies bedeutet, dass z.B. eine handelsübliche Flasche (750 ml Essig mit 10 % Säure) mit 500 ml Wasser verdünnt werden muss, bevor das Gemisch eingesetzt werden darf. Der verdünnte Essig darf nicht flächig, sondern nur gezielt auf die Pflanzen ausgebracht werden (Einzelpflanzen-Bekämpfung).

Die Verwendung von reinem, unverdünntem Essig ist weiterhin verboten, ebenso wie der Einsatz von Essigessenz und Essigreiniger.